

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

**Amt für Archiv und Denkmalpflege
Abteilung Untere Denkmalschutzbehörde**

Herrn
Jakob Friedl
Reibergassl 5
93055 Regensburg

Sachbearbeitung [REDACTED]
Hausanschrift Keplerstraße 1
Telefon 0941/507-2453
Telefax 0941/507-4459
E-Mail [REDACTED]
Internet www.regensburg.de/denkmalschutz

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Az., bitte bei Antwort angeben
[REDACTED] Minoritenweg 23

Regensburg,
18. März 2020

Vollzug des Bayer. Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)

hier: *Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 6 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayDSchG*

Anwesen: Minoritenweg 23 (Ensemble E-3-62-000-1)
Vorhaben: Kunstinstallation an der Brüstungszone, Südfassade
Antrag-
steller: siehe Anschrift
Antrag vom: 14. Januar 2020 (Posteinlauf 20. Januar 2020)

Sehr geehrter Herr Friedl,

die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid

- I. Dem Antragsteller wird die denkmalrechtliche Erlaubnis für die in der Brüstungszone des 1. OGs der Südfassade angebrachte Kunstinstallation hiermit **unter den Bedingungen** erteilt, dass
 - a) die Hinweisschriften auf das Wahlkampfbüro im Schaufenster (mit Klebestreifen) und der Zugangstüre des Ladenlokals sowie die Laufschrift im Schaufenster im Erdgeschoss bis zur Bestandskraft dieses Bescheides entfernt werden und
 - b) bis zur Bestandskraft dieses Bescheides eine Erklärung bei der Stadt vorgelegt wird, die Installation bis spätestens 15. September 2020 wieder abzubauen.
- II. Zum Zeitpunkt der Nichterfüllung der Bedingungen unter Ziffer I. erlischt dieser Erlaubnisbescheid ab dann in allen Teilen. Die Beseitigung der bereits angebrachten Kunstinstallation wird dann in einem gesonderten Verfahren geprüft.
- III. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

1. Die Stadt Regensburg ist als Untere Denkmalschutzbehörde sachlich und örtlich zuständig (Art. 11 und 15 BayDSchG i.V.m. Art. 3 BayVwVfG). Das Gebäude Minoritenweg 23 ist als Ensemblebau im Straßenbild Minoritenweg durch das Denkmalrecht geschützt, wenngleich der bauliche Zustand der Fassade renovierungsbedürftig ist.

2. Hinsichtlich der bereits angebrachten Kunstinstallation sprechen dem Grunde nach gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands.

Eine Versagung wäre zunächst sachgerecht, da nur sie geeignet ist, den Schutz des Straßenbildes im Ensemble zu sichern. Der Antragsteller verfolgt politische Interessen mit Mitteln der Kunst, was die Schutzwürdigkeit seiner Installation aktuell beeinträchtigt.

Das Interesse des Antragstellers an einer gut sichtbaren Präsenz seines Modells einer partizipativen Stadtgesellschaft und daran, die eigenen Wahlchancen, die auch bzgl. der Stadtratskandidatur zum Erfolg führten, zu verbessern, was bei dieser Kunstinstallation den künstlerischen Ansatz überwiegt, steht gegenüber dem Allgemeininteresse am Schutz des Straßenbildes im Ensemble zunächst zurück. Das Privatinteresse liegt im Wesentlichen in der Teilnahme am politischen Prozess insbesondere im Rahmen der Kommunalwahl 2020 und nur nachrangig in einer auch satirischen konnotierten Kommentierung von Wahlkämpfen und Stadtpolitik im Sinne der Kunstfreiheit. Wesentliches Ziel des Antragstellers ist laut eigener Bekundung (z. B. Interview des Antragstellers im Museum der bildenden Künste in Leipzig vom 6.2.2020) ein partizipatives Verständnis von Politik. Diesem rein politischen Ziel will er mit künstlerischer Sprache Geltung verschaffen. Die Kunst bleibt in diesem Zusammenhang aber Mittel zum Zweck. Dies ist schon daran erkennbar, dass die Kunstinstallation oberhalb des Wahlkampfbüros der Ribispartie angebracht wurde und so Aufmerksamkeit von potentiellen Wählern erzeugen soll. Die Ribispartie wollte maßgeblich öffentliche Aufmerksamkeit, um bis 3. Februar 2020 genügend Unterschriften für eine Teilnahme an der Kommunalwahl 2020 zu sammeln, was ihr gelungen ist. Dies beweisen auch Plakate im gesamten Stadtgebiet. Die Kunstinstallation Bettlaken ist ein Teil davon. Der politisch werbende Ansatz der Kunstaktion überwiegt aufgrund der derzeit eng mit dem im Haus befindlichen Wahlbüro der Wahlvereinigung den künstlerischen Ansatz. Der Antragsteller bringt die Nachrangigkeit des künstlerischen Ansatzes selbst in den Erlaubnisvorlagen zum Ausdruck. Demnach solle das Tuch eine „bröckelige“ Fassade verdecken und das „Gesamtensemble des Minoritenweges“ aufwerten. Zwar könnte sich dieser Ansatz mit dem Ansatz zur „Schönheit der Stadt von unten“ decken. Aus der sachlichen Formulierung ist jedoch herauslesbar, dass dies tatsächlich im Sinne von Stadtbildpflege und nicht im Sinne von Satire gemeint ist (im Gegensatz zum Nachsatz des Antragstellers, mit dem er auf das Windspiel eingeht, das durch die vorbeifahrenden Busse entsteht).

Ein milderer Mittel als eine Versagung ist jedoch unter den Bedingungen erkennbar, falls der Antragsteller zwischen der Einbringung von Kunst im öffentlichen Raum und seinem politischen Ansatz von Teilhabe stärker trennt. Dies müsste auch im Sinne des Antragstellers sein, der selbst zugibt, bislang eine Doppelstrategie zu fahren. Er hat im bereits genannten Interview vom 6. Februar 2020 nämlich wörtlich bekundet, dass die Konstituierung als Wahlvereinigung dazu geführt hat, dass man als Partei wie andere Parteien behandelt werden müsse und man deshalb nun die gemalten Plakate (und die seiner Mitstreitenden) „wie Wahlplakate“ im Stadtgebiet aufhängen könne. Gemeint ist, dass er nun partizipativ hergestellte Kunstwerke in den öffentlichen Raum bringen könne, was also sein eigentliches Ziel sein dürfte. Deshalb sind an der Südfassade des Anwesens jene Hinweise abzubauen, die stark der politischen Werbung zuzuordnen sind. Das Büro dient erheblich zu organisatorischen Zwecken und ist ein Nutzraum wie bei anderen Wahlgruppierungen auch. Dies unterstreicht das Bildmaterial in den Medien, wonach dort nicht nur die Plakatständer aufgestellt werden, sondern auch übliche politische Termine stattfinden. Die Installation wird in ihrer Aussage durch die Wegnahme der politischen Hinweise nicht beeinträchtigt. Das Wahlkampfbüro steht an sich nicht mit dem Laken als Installation mit Bezug auf den Wirsingturm in Verbindung.

Wichtig ist weiter, dass die Installation nur für eine bestimmte Zeit angebracht ist, die Beeinträchtigung des Ensembles also nur befristet besteht. Für diesen Fall sind gewichtige Gründe des Denkmalschutzes, die gegen die Installation sprechen, zwar noch vorhanden. Allerdings kommt dem Belang der Kunstfreiheit gegenüber dem Belang Denkmalschutz so ein anderes Gewicht zu. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass denkmalrechtlich bereits Kunstinstallationen wie Verhüllungen im Villapark an Baudenkmalen befristet zugelassen wurden. Erst recht wird dann bei einer weniger das Erscheinungsbild prägenden Maßnahme wie der vorliegenden die Kunstfreiheit die Denkmalbelange überwiegen, insbesondere, da nur die Brüstungszone des Hauses verhängt ist. Das angeordnete Vorgehen entspricht damit auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Diese Nebenbestimmungen sind deshalb verhältnismäßig. Auch die auflösende Bedingung ist ermessensgerecht. Sie sind geeignet, um das Erscheinungsbild des Straßenbildes im Ensemble zu erhalten. Sie sind erforderlich, da ein milderer Mittel als die Nebenbestimmungen nicht erkennbar ist. Sie sind in der Abwägung öffentlicher und privater Interessen auch angemessen.

Die förmliche Zusicherung bzgl. einer Beseitigungsentscheidung ist nach Art. 38 BayVwVfG sachgerecht, da die Beseitigung von der Mitwirkungsbereitschaft des Antragstellers abhängt.

II.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 17 BayDSchG, wonach für Amtshandlungen nach dem BayDSchG keine Kosten erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Denkmalrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form durch einfache E-Mail ist unzulässig. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Allgemeine Hinweise

Ohne Erlaubnis durch unsere Dienststelle dürfen keine Veränderungen am Baudenkmal vorgenommen werden. Abweichungen von den nach diesem Bescheid beantragten Maßnahmen bedürfen der erweiterten Erlaubnis durch unsere Behörde und in der Regel der erweiterten gutachtlichen Stellungnahme durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Baurechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen, Zustimmungen und Erinnerungsabgaben (insbesondere Baugenehmigungen, Gerüstaufstellung etc.) sind gegebenenfalls **neben** dieser Erlaubnis notwendig und gesondert zu beantragen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass aus der erlaubnispflichtigen Maßnahme eine baugenehmigungspflichtige werden sollte. Auf das "Merkblatt für den Umgang mit Baudenkmalen bei Instandsetzungen oder Sanierung, 03/11" wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

